

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN COBELFRET RAIL NV – Fassung Januar 2008

1. Die Anwendung von mehr spezifischen Verträgen und Bedingungen ausgenommen, unterliegt jeder der Aktiengesellschaft NV Cobelfret Rail, mit dem Geschäftssitz an der der Sneeuwbeslaan 14 in 2610 Wilrijk- Belgien, schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Gültigkeit der Verkaufsbedingungen:
Ausdrücklich und schriftlich ausbedungene Abweichungen ausgenommen, kommen die allgemeinen Verkaufsbedingungen auf all unseren Geschäfte zur Anwendung.
3. Angebote, Rechnungsprotest und Zahlungsbedingungen:

Angebote

Die von Cobelfret Rail unterbreiteten Angebote sind excl. MwSt und haben eine beschränkte Geltungsdauer. Wenn diese nicht innerhalb 15 Kalendertagen ausdrücklich akzeptiert werden, werden diese unwiderruflich verfallen und wird ein neues Angebot einzuholen sein, dessen Bedingungen vom ursprünglichen Angebot abweichen können.
Cobelfret Rail behält sich ausdrücklich das Recht vor, die quotisierten Preise und Tarife mit unmittelbarer Wirkung anzupassen, wenn sie unerwartet selber mit Preiserhöhungen wie aber nicht eingeschränkt auf Energiekosten, Wechselkurse, Versicherungsprämien, Zollkosten, Steuern und Behördegebühren was die Güter, Lagerung, Transport und Transportmaterial, konfrontiert wird. Darüber hinaus gilt jeder Vorschlag und/oder jede Preisangabe unter der ausdrücklichen Bedingung, dass durch Arbeitskostenerhöhungen infolge der Erhaltung von Rechten von Arbeitnehmern, wie diese unter anderem aus der europäischen Richtlinie 2001/23/EG vom 12. März 2001 oder anderen Änderungen durch eine zuständige Behörde im Zusammenhang mit Gesetzgebung oder Reglementen, die den Lohnaufwand negativ beeinflussen, hervorgehen könnten, die von uns berechneten Arbeitskosten nicht ungünstig beeinflusst werden. Solche kostenerhöhende Implikationen werden vom Auftraggeber getragen.

Rechnungsprotest

Um gültig zu sein, muss der Protest schriftlich und per Einschreiben binnen zwanzig Tagen nach dem Datum der Rechnung bei uns eingehen.
Aufrechnung durch Kompensation von Rechnungen wird niemals gestattet. Die Rechnungen sind in der Währung zahlbar, in der diese ausgestellt sind.
Im Besonderen ist zwischen Frachtrechnungen und Kargoforderungen keine Aufrechnung gestattet.

Zahlungsbedingungen

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen den Parteien sind die Rechnungen 21 Tage ab Rechnungsdatum fällig.
Bei Zahlungsverzug zum Fälligkeitsdatum der Rechnung verzinst sich der geschuldete Betrag von Rechts wegen und ohne dass eine Mahnung erforderlich wäre, zu dem von der EZB festgesetzten Referenzzinssfuß, wie bestimmt im Gesetz von 2. August 2002 zur Ausführung der Europäischen Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000, erhöht um sieben Prozentpunkte und aufgerundet auf den höheren halben Prozentpunkt.
Bei Nichtzahlung durch den Schuldner binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Versand einer Mahnung mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibens, erhöht sich der Betrag der Schuldforderung darüber hinaus von Rechts wegen um 10%, mit einem Mindestbetrag von 125 Euro und einem Höchstbetrag von 4000 Euro, als pauschalen Schadenersatz für die zusätzlich entstandenen Bearbeitungsgebühren, die Kontrolle des Schuldnerbestandes und entstandene Störungen im Betriebsablauf.
Alle Rechnungen werden von Cobelfret Rail in Euro ausgestellt und sind an dieselbe in Euro zahlbar.
Alle Kosten infolge Zahlung, wie Bankkosten, gehen zu Lasten vom Kunden, der seiner Bank die Anweisung geben muss, den schuldigen Betrag ohne Kosten für den Begünstigten zu überweisen.

4. Sicherheiten:
Pfandrecht: zwischen der Cobelfret Rail NV und ihrem Auftraggeber ist ausdrücklich vereinbart worden, dass alle Leistungen, sowohl diejenigen in Bezug auf die Beförderung als auch diejenigen in Bezug auf die Behandlung von Gütern, eine Gesamtheit bilden und dass alle Güter, die vom Auftraggeber der Cobelfret Rail NV anvertraut sind oder werden, als Pfand für die Bezahlung der Forderungen der Cobelfret Rail NV dienen.

Zurückbehaltungsrecht / Verschiebung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung:
Cobelfret Rail NV darf eine Ablieferung der Handelsware verweigern und ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, bis ihr Auftraggeber (nachdem er dazu gemahnt wurde) seinen Teil aller Verpflichtungen erfüllt haben wird, ungeachtet ob diese Verpflichtungen die Handelsware im Besitz oder unter der Obhut der Cobelfret Rail NV oder einer vereinbarten Drittperson betreffen.
5. Vorschüsse:
Cobelfret Rail NV kann für noch zu erbringende Leistungen Vorschüsse fordern. Gegebenenfalls wird eine Vorschussrechnung ausgestellt. Das Geschäft wird nur nach Empfang des Gesamtbetrages (mit MwSt.) der Vorschussrechnung ausgeführt.
6. Haftung:
 - a) Klausel der höheren Gewalt / Beweislastklausel :
Versäumnis oder Unzulänglichkeit wird vom Kunden nachzuweisen sein. Cobelfret Rail wird für Verlust oder Fehllieferung von Waren oder für Schäden oder Mängel an denselben haften, jedoch ausschließlich sofern dies in all diesen Fällen vom Kunden als eine Folge von entweder irgendeiner vorsätzlichen Tat oder einer bewussten Misswirtschaft, oder von Misswirtschaft oder ernsthafter Pflichtverletzung, ernsthaftem Fehler oder ernsthafter Fahrlässigkeit durch Cobelfret Rail oder durch die direkten Angestellten derselben nachgewiesen wird (anders als die reine Tatsache von Verlust, Fehllieferung, Schäden oder Mängel von bzw. an den Waren, wenn Cobelfret Rail diese im Besitz hat oder die Aufsicht darüber hat).
"Ernsthaft" im Sinne von: Schaden oder Verlust, entweder vorsätzlich verursacht oder infolge einer derart tollkühnen Tat, dass die Schäden oder der Verlust wie eine nächstliegende Folge aus dieser Tollkühnheit hervorgehen müssen. Unbeschadet des Vorausgehenden, haftet Cobelfret Rail weder für irgendwelchen Schaden oder Verlust, noch für welche Folgen auch immer, hervorgehend aus dem Bruch der vereinbarten Dienste infolge höherer Gewalt, Gottesstrafe, Regierungs- oder staatlicher Vorschriften, Feuers, Hagels, Schneefälle, Überschwemmung, Sturmes oder ungewöhnlicher Wetterverhältnisse, atmosphärischer oder industrieller Niederschläge, Verunreinigung durch die Luft, gewöhnlichen Verschleißes und Angriffes durch Lagerung unter freiem Himmel, Vogelausscheidungen, Krieges, Terrorismus, Vandalismus, Aufstandes oder bürgerlicher Unruhen, Streiks oder Arbeitskonflikte, Ausfall von oder Störungen in Kommunikationsmitteln, oder im Allgemeinen, infolge eines jeden anderen Faktors, Ereignisses oder Umstandes, der bzw. das ohne Zutun der Cobelfret Rail entstanden ist oder von Cobelfret Rail durch die Ausübung einer angemessenen Wachsamkeit nicht zu vermeiden ist.
 - b) Bahntransport:
national: der Transport wird unter den im Land, in dem der Transport stattfindet, geltenden Bedingungen ausgeführt.
International: der Transport findet unter den Bestimmungen des CIM-Vertrages statt.
 - c) Straßentransport: der Transport findet unter den Bestimmungen des CMR-Vertrages statt.
- d) Speditionstätigkeiten: für diejenigen Tätigkeiten der Cobelfret Rail NV, die als diejenigen eines Spediteurs qualifiziert werden können, wird das Vertragsverhältnis den „allgemeinen Bedingungen der Spediteure Belgiens“ unterliegen und zwar in der am Tage des Auftrages geltenden Fassung.
Sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich angegeben ist und sofern diese Abweichung den Bestimmungen der öffentlichen Ordnung oder des zwingenden Rechtes nicht widerspricht.
7. Verzögerung:
Eine Periode von 24 Stunden nach dem Tage der Ankunft wird für Laden und/oder Entladen der Waggons gestattet. Jede Überschreitung unterliegt einem vom Waggontyp bestimmten Standgeld. Wagenstandgeld entstanden aus fehlende Kapazität auf der Lade- oder Entladeplatz sind immer zum laste von der Auftraggeber.
8. Lieferfrist:
 - a) Eisenbahnwaggons: jede angegebene Lieferfrist ist indizierend und basiert auf den von den verschiedenen Operateure erhaltenen Informationen.
 - b) LKWs: jede angegebene Lieferfrist ist indizierend.
9. Verjährung:
Jede Klage gegen Cobelfret Rail NV erlischt nach Ablauf der im Punkt a und b genannten Fristen.
 - a) national: die Transportgesetzgebung des Landes, wo der Transport ausgeführt wird, kommt zur Anwendung.
 - b) International: 1 Jahr nach dem Datum der Ausführung.
10. Streite:
Für alle Streite sind ausschließlich die Antwerpener Gerichte zuständig, sogar im Falle von Pluralität von Vorgeladenen und Rechtsstreiten im Ausland. In dieser Angelegenheit wird ausschließlich die belgische Gesetzgebung gelten. Im Falle eines Auslegungsproblems kommt die niederländische Fassung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen zur Anwendung.
11. Alle Gesellschaften und juristischen Entitäten der Cobelfret-Gruppe oder Companies (der Zusammenhang mit der Cobelfret-Gruppe wird aufgrund vom relevanten Company-Chart nachgewiesen) werden dazu berechtigt sein, auf Grund von Gegenseitigkeit die Zahlungsgarantien, Zurückbehaltungs- und Pfandrechte, usw., die in den Bedingungen anderer Gesellschaften der Gruppe enthalten sind, in Anspruch zu nehmen und anzuwenden. Alle affilierten Firmen werden das Recht haben, diese Zahlungsgarantien und Pfandrechte auf Gütern anzuwenden bzw. auszuüben, die sich unter der Kontrolle und in Gewahrsam der Gruppe befinden, d.h. in Gewahrsam anderer Gesellschaften der Gruppe, ungeachtet ob sich diese Güter auf Schiffen, Fahrzeugen, Lastwagen, Auflegern, Containern, in Niederlassungen oder Terminals der Cobelfret-Gruppe befinden.
12. Drittverzugsklausel zugunsten des Frachtführers und seiner Unternehmensgruppe.
Der Frachtführer gehört zu der Unternehmensgruppe der Cobelfret Group of Companies (C.G.O.C.). Jedes schuldhafte oder nach diesen Bedingungen vertragsbrüchige Verhalten des Auftraggebers gegenüber dem jeweiligen Frachtführer, gilt als schuldhafte Vertragspflichtverletzung gegen jede Gesellschaft der Unternehmensgruppe C.G.O.C. und berechtigt jedes Unternehmen der C.G.O.C., unbeschadet der vertraglichen Ansprüche des Frachtführers gegenüber dem Auftraggeber; sämtliche vertraglich gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllende Pflichten einzustellen bzw. zu unterbrechen und jegliche von dem Auftraggeber gewährten Sicherheiten oder Garantien sofort in Anspruch zu nehmen.
Sollte der Auftraggeber seinerseits einer Unternehmensgruppe angehören, gilt jede schuldhafte Vertragsverpflichtung irgendeines Unternehmens aus der Gruppe des Verladens als Vertragsverletzung gegenüber sämtlichen Unternehmen der C.G.O.C. und eröffnet jedem Unternehmen der C.G.O.C. die Rechte aus dem vorangehenden Absatz. Sollte der Auftraggeber einer

Unternehmensgruppe zugehören, garantiert er hiermit jedem Unternehmen der C.G.O.C. bzw. jeglichem Frachtführer, für den diese Bedingungen gelten, die Vertragserfüllung durch jedes Unternehmen aus der Unternehmensgruppe des Auftraggebers.

Der Frachtführer kann seine Außenstände gegenüber jedem Unternehmen der Gruppe des Auftraggebers, mit denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurden, geltend machen und durchsetzen. Jegliche Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Auftraggeber oder seiner Unternehmensgruppe gegenüber jeglichen Unternehmen der C.G.O.C. führt zu sofortigen Fälligkeit von Krediten, Zahlungsvereinbarungen und Zahlungsbedingungen, die dem Auftraggeber oder seiner Unternehmensgruppe gewährt wurden."

13. Material / Verladung

Wenn Cobelfret Rail NV nicht verantwortlich gemacht wird für die Be- oder Entladung der Waggons, wird der Auftraggeber darauf zu sehen dass die Behandlung der Waggons immer laut die gesetzliche und spezifische Ladevorschriften der Güter und Waggons passiert. Das gelieferte Transportmaterial ist in gutem Zustand, Bemerkungen müssen bei Eintreffen der Waggons an Cobelfret Rail gemeldet werden vor dem Anfang der Be- oder Entladung! Verspätete Meldungen werden nicht akzeptiert.